

## Gebühren-Taxe für die Hebammen

	im unterländischen Bezirk	im oberländischen Bezirk
1. Für eine natürliche Geburt . . .	3,00 M. bis 6,00 M.	3,00 M. bis 4,50 M.
2. Für eine Zwillinggeburt . . .	3,50 " " 10,00 "	3,50 " " 5,00 "
3. Für eine schwierige Geburt, bei welcher ein Geburtshelfer zuzu- ziehen ist . . . . .	3,00 " " 9,00 "	3,00 " " 4,50 "
<p style="text-align: center;">Anmerkungen. In den Sätzen unter 1—3 ist die Gebühr für die gewöhnliche Wochenpflege in den ersten 9 Tagen mit enthalten.</p> <p style="text-align: center;">Bei Geburten in einer Gemeinde außerhalb des Wohnortes der Heb- amme erhöhen sich die Sätze unter 1 bis 3 um je . . . . .</p>		
	1 bis 3 M. (je nach der Entfernung)	1,00 M.
4. Für die Pflege der Wöchnerin und des Kindes vom 10. bis 21. Tage nach der Geburt täglich . . . .	0,20 M. bis 1,00 M.	0,20 M. bis 0,40 M.
darüber hinaus täglich . . . .	0,20 " " 0,50 "	0,45 "
5. Für eine verlangte Nachtwache . .	0,20 " " 0,50 "	0,50 " " 0,75 "
6. Für ein Klystier zu geben . . . .	— 0,50 "	0,50 "
7. Für den Beistand bei einem Abortus . . . . .	2,00 " " 5,00 "	2,00 " " 3,00 "
8. Für jeden verlangten Besuch, welcher nicht zur gewöhnlichen Wochenpflege gehört, bei Tag . . . . .	0,40 " " 1,00 "	0,40 " " 0,50 "
bei Nacht . . . . .	0,60 " " 1,50 "	0,60 " " 1,00 "
9. Für eine Einspritzung in die Ge- bärmutter . . . . .	0,50 "	0,50 "
10. Für Einlegung eines Mutterkranzes	0,50 "	0,50 "